

Allgemeine Instandhaltungsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Instandhaltungsbedingungen (nachfolgend auch „Servicebedingungen“ genannt) gelten für alle Instandhaltungsleistungen (nachfolgend allgemein „Serviceleistungen“ genannt), die die C.B.K.-Stapler GmbH im Auftrag für Dritte (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) erbringt. Bei den Serviceleistungen kann es sich um folgende Leistungen handeln: Inspektion, Instandsetzung, Wartung.
- 1.2 Diese Servicebedingungen gelten ausschließlich; von diesen Servicebedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, es liegt unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor. Auch wenn wir in Kenntnis von unseren Servicebedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers die Serviceleistung vorbehaltlos ausführen, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten unsere Servicebedingungen.
- 1.3 Unsere Servicebedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge bzw. Verträge über die Erbringung von Serviceleistungen durch denselben Auftraggeber als Rahmenvereinbarung, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4 Vorrangig vor diesen Servicebedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind, wie zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen der Schriftform

2. Kostenvoranschlag

- 2.1 Auf Wunsch des Auftraggebers und/oder soweit überhaupt zumutbar möglich, werden wir dem Auftraggeber bei Auftragserteilung die voraussichtlich entstehenden Instandhaltungskosten mitteilen; anderenfalls kann uns der Auftraggeber eine Kostenobergrenze vorgeben.
Kann die Instandhaltung zu den von uns mitgeteilten Kosten nicht durchgeführt werden oder halten wir während der Instandhaltung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die ihm mitgeteilten voraussichtlichen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden.
- 2.2 Wird vor der Ausführung der Serviceleistungen ein verbindlicher Kostenvoranschlag gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist - soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er von uns schriftlich erteilt wird. Der Kostenvoranschlag selbst ist nur vergütungspflichtig, falls wir dies im jeweiligen Einzelfall mit dem Auftraggeber auch vereinbart haben.
- 2.3 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten und erforderlichen Vorarbeiten bzw. der hierfür nachweislich entstandene Aufwand (z. B. Demontearbeiten und Fehlersuchzeiten) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Serviceleistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird. Diese zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Vorarbeiten werden dem Auftraggeber jedoch dann nicht berechnet, soweit uns der Auftraggeber den entsprechenden Instandhaltungsauftrag erteilt.

2.4 Erteilt der Auftraggeber nach der Abgabe eines Kostenvoranschlages keinen Instandhaltungsauftrag, haben wir den Instandhaltungsgegenstand nur nach gesondertem Auftrag und gegen Kostenerstattung wieder in den Ursprungszustand zurück zu versetzen, es sei denn, dass die von uns vorgenommenen Vorarbeiten zur Vorbereitung des Kostenvoranschlages nicht notwendig waren.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Wir sind berechtigt, auf die Servicevergütung vom Auftraggeber eine angemessene Anzahlung bzw. Vorauszahlung zu verlangen.
- 3.2 Bei der Inrechnungstellung werden wir die Preise für Materialien, Arbeitsleistungen und die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert ausweisen. Liegt dem Serviceauftrag ein verbindlicher Kostenvoranschlag zugrunde, so genügt eine Bezugnahme auf diesen Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang gesondert ausweisen sind.
- 3.3 Alle abzurechnenden Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die ebenfalls gesondert ausgewiesen wird.
- 3.4 Die Zahlung ist in bar bei Abnahme und Aushändigung des Instandhaltungsgegenstandes oder innerhalb von 8 Werktagen nach Erhalt unserer entsprechenden Rechnung ohne Skontoabzug auf das angegebene Bankkonto zu leisten.
- 3.5 Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei Serviceleistungen außerhalb unseres Werkes

- 4.1 Der Auftraggeber hat unser Servicepersonal bei der Durchführung der Serviceleistungen auf seine Kosten zu unterstützen.
- 4.2 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Instandhaltungsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch unseren Serviceleiter über bestehende besondere Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Sollte unser Servicepersonal gegen solche Sicherheitsvorschriften verstoßen, wird uns der Auftraggeber unverzüglich informieren.
- 4.3 Der Auftraggeber wird uns bzw. unser Servicepersonal erforderlichenfalls insbesondere mit folgenden Maßnahmen unterstützen:
 - a) Bereitstellung von geeigneten Hilfskräften während der Durchführung der Serviceleistung; die Hilfskräfte unterliegen der Weisungsbefugnis unseres Serviceleiters. Ist aufgrund einer Weisung durch unseren Serviceleiter durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden entstanden, finden die Ziffern 9 und 10 dieser Servicebedingungen entsprechende Anwendung.
 - b) Zurverfügungstellung von eventuell erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeugen.
 - c) Bereitstellung von Energie, Heizung, Beleuchtung, Wasser, einschließlich der jeweiligen Anschlüsse.
 - d) Zurverfügungstellung von trockenen und verschließbaren Räumen für die Aufbewahrung unseres Werkzeugs sowie Bereitstellung diebstahlsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume einschließlich Erster Hilfe für unser Servicepersonal.

- 4.4 Die unter vorstehender Ziffer 4.3 genannten Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers müssen sicherstellen, dass von uns die beauftragten Servicearbeiten unverzüglich begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können.
- 4.5 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die dem Auftraggeber obliegenden Mitwirkungshandlungen im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen.

5. Transport und Versicherung

- 5.1 Sofern im jeweiligen Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, wird der Auftraggeber den Instandhaltungsgegenstand auf eigene Kosten und Gefahr bei uns anliefern und nach Fertigstellung der Serviceleistung wieder bei uns abholen.
- 5.2 Falls wir im Einzelfall im Auftrag des Auftraggebers den Hin- und Rücktransport durchführen sollen, werden wir auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers auf seine Kosten eine entsprechende Transportversicherung abschließen.
- 5.3 Während der Durchführung der Servicearbeiten in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz. Nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Anforderung seitens des Auftraggebers können wir auf seine Kosten Versicherungsschutz zur Absicherung der üblichen Risiken besorgen.
- 5.4 Sollte nach Fertigstellung der Servicearbeiten der Auftraggeber mit der Abholung des Instandhaltungsgegenstandes in Verzug geraten, können wir für die Lagerung in unserem Werk oder an einem anderen geeigneten Ort die hierbei entstehenden Kosten berechnen.

6. Instandhaltungsfrist

- 6.1 Eventuelle Angaben über die Fristen zur Erbringung der Servicearbeiten stellen Schätzungen dar und sind daher für uns unverbindlich.
- 6.2 Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist zur Erbringung der Servicearbeiten, die dann auch als verbindlich zu bezeichnen ist, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn eventuelle Vorarbeiten und Fehlersuchzeit und Dergleichen abgeschlossen sind und der Umfang der Serviceleistungen genau feststeht.
- 6.3 Eine verbindliche Servicefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Instandhaltungsgegenstand zur Übernahme bzw. Abnahme, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, von uns gegenüber dem Auftraggeber angeboten wird.
- 6.4 Sollten sich während der Servicefrist zusätzliche Servicearbeiten als erforderlich erweisen oder vom Auftraggeber weitere Aufträge für zusätzliche Servicearbeiten erteilt werden, so verlängert sich die verbindliche Servicefrist entsprechend.
- 6.5 Verzögert sich die Durchführung der Servicearbeiten durch Arbeitskämpfe oder durch den Eintritt von sonstigen Umständen, die von uns nicht zu vertreten sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Serviceleistung von nicht unerheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der verbindlich vereinbarten Servicefrist ein.

- 6.6 Erwächst dem Auftraggeber infolge unseres Verzuges ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % der Netto-Servicevergütung. Setzt uns der Auftraggeber nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Erbringung der Serviceleistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt; davon unberührt bleiben die gesetzlichen Ausnahmefälle, in denen keine Fristsetzung erforderlich ist. Auf unser Verlangen hat uns der Auftraggeber binnen angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 10.1 dieser Servicebedingungen.

7. Abnahme und Spätestfrist

- 7.1 Sobald wir dem Auftraggeber die Beendigung der Servicearbeiten angezeigt haben und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Instandhaltungsgegenstandes stattgefunden hat, ist der Auftraggeber zur Abnahme der Servicearbeiten verpflichtet. Erweist sich die Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fällt. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 7.2 Sollte sich die Abnahme aus Gründen verzögern, die wir nicht zu vertreten haben, so gilt nach Ablauf von 14 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Servicearbeiten die Abnahme als erfolgt.
- 7.3 Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 An allen im Rahmen des Servicevertrages verwendeten bzw. in den Instandhaltungsgegenstand eingebauten Zubehör-, Ersatz- und Austauschteilen behalten wir uns das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Servicevertrag vor.
- 8.2 Wird der Instandhaltungsgegenstand mit unseren Ersatz- bzw. Austauschteilen verbunden und ist der Instandhaltungsgegenstand als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Auftraggeber bis zur vollständigen Zahlung der Servicevergütung anteilmäßig Miteigentum, soweit der Instandhaltungsgegenstand ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt für uns ein solches Miteigentum.

9. Mängel und Mängelhaftung

- 9.1 Nach Abnahme der Serviceleistung haften wir für Mängel der Serviceleistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet der Ziffern 9.3 und 10. dieser Servicebedingungen in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.2 Unsere Haftung besteht nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers fällt. Darunter fallen auch Materialbeistellungen durch den Auftraggeber. Auch bei durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte unsachgemäß ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommenen Änderungen der Serviceleistungen wird unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 9.3 Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht nur, wenn die Instandhaltung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist; davon unberührt bleiben die gesetzlichen Ausnahmefälle, in denen keine Fristsetzung erforderlich ist. Im Übrigen hat der Auftraggeber das Rücktrittsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.4 Von dieser Regelung unter Ziffer 9 bleiben unberührt weitere Ansprüche gemäß Ziffer 10.2 dieser Servicebedingungen.

10. Sonstige Haftung des Auftragnehmers

- 10.1 Wenn durch unser Verschulden der Instandhaltungsgegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung und Einweisung für Bedienung und Wartung des Instandhaltungsgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 10.2.
- 10.2 Für Schäden, die nicht am Instandhaltungsgegenstand selbst entstanden sind, haften wir – gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen – nur
- a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Verjährung

- 11.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers, der Unternehmer gemäß § 310 Abs. 1 BGB ist, verjähren – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Ziffer 10.2 dieser Servicebedingungen gelten jedoch die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir die Serviceleistungen an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.
- 11.2 Die gesetzlichen Fristen gelten uneingeschränkt, falls die Serviceleistungen von uns für einen Verbraucher erbracht werden.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Servicevertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. In diesem Fall sind wir jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Serviceleistung oder am Geschäftssitz des Auftraggebers zu erheben.